

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 7 / Th

Vorlagen-Nr. 1403/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

02.09.2008 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

18.09.2008 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Beitragsmäßige Abrechnung der Lupinenstraße in dem Teilbereich von Spicher
Straße bis Schellenberg in Niederkassel

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

I. Abrechnungs- und Verteilungsmaßstab

Bei der Lupinenstraße im o.g. Teilbereich handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße weder dem inneren Anbau, noch zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt keine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da die Lupinenstraße zum Stichtag somit nicht die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i.S. des § 242 I BauGB erfüllte, ist die Stadt Niederkassel verpflichtet für Baumaßnahmen an dieser Straße Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB zu erheben.

Allerdings ist eine Erschließungsanlage auch in Teileinrichtungen fertiggestellt, wenn diese den Herstellungsmerkmalen einer gültigen Satzung entsprechen. Die nach Maßgabe der Herstellungsmerkmale einer Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellten Teileinrichtungen können nicht in den Zustand der Unfertigkeit zurückversetzt werden. Maßgebend ist mithin jeweils die Merkmalsregelung der Satzung, die zum Zeitpunkt gilt, in dem der technische Ausbau endet.

Der Ausbau der Lupinenstraße erfolgte zwischen 1971 und 1975 nach Art der Wirtschaftswege mit einer Breite von ca. 3,85 Metern. Aufgrund entsprechender Merkmalsregelungen in der für Niederkassel gültigen Beitragssatzung gilt die Teileinrichtung Fahrbahn als endgültig hergestellt und vorhanden. Die hierfür entstandenen Kosten, sowie der Aufwand für die erstmalige Herstellung der Teileinrichtungen Gehweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Grunderwerb soweit erforderlich und event. Fremdkapitalkosten sind deshalb nach den Vorschriften des BauGB abzurechnen. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt 90%.

Die Kosten für die Herstellung der Fahrbahn werden als beitragspflichtige Verbesserung bzw. Erneuerung lediglich nach § 8 KAG abgerechnet. Gemäß § 3 IV a) der Straßenanliegerbeitragssatzung dient die Lupinenstraße als sogenannte **Anliegerstraße** überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Teileinrichtung Fahrbahn beträgt 65%.

Die mit Herstellungsbeginn der Maßnahme erhobenen Vorausleistungen werden auf die endgültigen Beiträge angerechnet.

II. Abschnittsbildung

Als Voraussetzung zur Abrechnung der Teilstückes zwischen Spicher Straße und Schellenberg ist ein Abrechnungsabschnitt nach § 130 II BauGB zu bilden.

Die Abschnittsbildung ist hier rechtlich möglich, da sie nach örtlich erkennbaren Merkmalen (einemündende Straßen) erfolgt. Sie ist vom Rat zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt,

1. für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. § 3 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung und für die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen gem. § 2 Abs. 4 der Anliegerbeitragssatzung in der Lupinenstraße einen Abrechnungsabschnitt von der Spicher Straße bis zum Schellenberg zu bilden,
2. die Lupinenstraße in dem o.g. Teilbereich als Anliegerstraße gem. § 3 Abs. 4 a) der Straßenanliegerbeitragssatzung zu klassifizieren.